



Merkblatt über die Verlängerungsgründe für die Krankenversicherung der Studierenden (KVdS)

Die Krankenversicherungspflicht der Studierenden besteht längstens bis zum Ende des Semesters, in dem man 30 Jahre alt wird.

Die Altersgrenze gilt auch, wenn während des Studiums die KVdS wegen des Anspruchs auf eine Familienversicherung nicht bestand. Des Weiteren gilt sie auch, wenn eine vorrangige Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit bestand oder die KVdS aufgrund einer hauptberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit ausgeschlossen war.

Eine Verlängerung der Krankenversicherung der Studierenden über den 30. Geburtstag hinaus ist gegebenenfalls möglich, wenn die

- Art der Ausbildung oder
- familiäre bzw. persönliche Gründe

die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigen. Der Antrag auf Verlängerung ist schriftlich einzureichen und mit geeigneten Nachweisen zu belegen.

Art der Ausbildung

Hierzu zählt, wenn Studierende die Zugangsvoraussetzungen zum Studium zuvor in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs erworben haben.

Die Verlängerung ist in diesem Fall für die Zeit möglich, die Studierende **vor dem 30. Geburtstag und unmittelbar vor Beginn des Studiums** für den Erwerb des zweiten Bildungswegs benötigt haben.

Familiäre oder persönliche Gründe

Zu den familiären Gründen gehören beispielsweise die Erkrankung und/oder Behinderung von Angehörigen, soweit dadurch eine Betreuung oder Pflege durch den Studierenden erforderlich war. Hier ist eine Verlängerung der KVdS um den Zeitraum möglich, um den eine Teilnahme am Studium nicht oder nur eingeschränkt möglich war.

Auch bei Erkrankung oder Behinderung an der eigenen Person kann eine Verlängerung anerkannt werden. Voraussetzung ist auch hier, dass eine Teilnahme am Studium dadurch nicht oder nur eingeschränkt möglich war.

Beispiele für familiäre oder persönliche Gründe:

Erkrankungen: Zeiten werden anerkannt, wenn eine Erkrankung durchgehend über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bestand. Dies ist mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

Behinderungen: Eine Verlängerung um längstens sieben Semester ist möglich, wenn eine nachgewiesene Behinderung besteht, die das Studium dauerhaft beeinträchtigt. Bei der Betreuung behinderter Familienangehörige ist eine Verlängerung für die Zeit anzuerkennen, für die die Teilnahme am Studium nicht möglich war.

Geburt: Hier ist eine Verlängerung der KVdS für längstens sechs Semester möglich.



- Nichtzulassung: Eine Verlängerung ist möglich, wenn Studierende im Auswahlverfahren des angestrebten Studienganges nicht sofort zugelassen wurden. Sie ist für die Anzahl der Semester möglich, für die uns ein Nachweis über die erfolglose Bewerbung vorliegt oder gewesen wäre.
- BFD / Zeitsoldat: Eine Verlängerung ist für den Zeitraum möglich, in dem Studierende wegen des Freiwilligendienstes nicht am Studium teilnehmen konnten längstens jedoch für 12 Monate. Bei einer Dienstverpflichtung als Zeitsoldat von mehr als drei Jahren ist eine Verlängerung der KVdS überhaupt nicht mehr möglich.
- Soziales Jahr: Wird vor Beginn des Studiums ein Entwicklungshelferdienst, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet, ist die Verlängerung um die Dauer dieser Tätigkeit möglich.
- Gremien der Uni: Ebenso ist eine Verlängerung möglich, wenn Studierende während des Studiums in einem der folgenden Organe mitgewirkt haben, *soweit* die Teilnahme am Studium dadurch regelmäßig einschränkt wird.:
- Gesetzlich vorgesehene Gremium oder satzungsmäßiges Organ der Hochschule/Fachhochschule oder eines Landes.
Satzungsmäßiges Organ der Selbstverwaltung der Studenten oder in einem Studentenwerk.
- Die Anzahl der Semester, um die sich das Studium durch die Arbeit in einem Gremium verlängert hat, ist durch eine Bescheinigung der Hochschule zu belegen.

Noch wichtige Hinweise:

Als Hinderungsgründe können nur Zeiten berücksichtigt werden, die vor dem 30. Geburtstag liegen!

Ob eine Verlängerung der Krankenversicherung der Studierenden über den 30. Geburtstag hinaus möglich ist, wird anhand des individuellen Lebensverlaufs festgestellt. Es wird hierbei beurteilt, ob und inwiefern die mitgeteilten Gründe eine Verlängerung des Studiums unvermeidbar gemacht haben.

Die Gründe müssen von solcher Art und Gewicht sein, dass sie bei objektiver Betrachtungsweise die Aufnahme des Studiums oder dessen Abschluss verhindern oder als unzumutbar erscheinen lassen.